

2439 192

16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 509/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leon B. [REDACTED], [REDACTED] Ruo D. [REDACTED], [REDACTED],

**- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]**

gegen

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Dr. Weenzer und Hemkel

in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter geht allerdings davon aus, daß eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss nur in Betracht komme, wenn sich seit der Regelung des Anspruchs im Ausgangsverfahren die medizinischen Anschauungen über das in Frage stehende Leiden gewandelt haben. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 - nicht gebilligt.

Das Berufungsurteil beruht aber nicht auf dem abweichenden Rechtsstandpunkt des Oberlandesgerichts. Seine weiteren Ausführungen ergeben, daß die Befunde des Sachverständigen im Ausgangsverfahren und deren Beurteilung nach tatrichterlicher Überzeugung dem gegenwärtigen Stande der medizinischen Erkenntnis voll entsprechen. Das Urteil legt in einzelnen dar, daß der

- 3 -

Sachverständige die heute geltenden Anschauungen über das Abklingen verfolgungsbedingter psychischer Störungen seiner Beurteilung zugrundegelegt hat, und es besieht diese Feststellung auch auf die Gastroenteritis des Klägers.

Ob das in tatsächlicher Beziehung beisutreten ist, kann nicht Gegenstand der Revision sein. Auf die von der Beschwerde gestellte Frage, ob der Wandel der medizinischen Auffassungen seit dem Urtheile oder aber seit der darauf beruhenden Regelung des Anspruchs eingetreten sein müsse, kommt es nicht an, wenn Befunde und Beurteilung der gegenwärtigen Erkenntnis entsprechen. Dieser Erwägung ist in Übrigen durch die angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Grundlage entzogen.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

